



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung des GKV-Spitzenverbandes der Krankenkassen zur Ermittlung der für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene gemäß § 125 Absatz 1 und 6, § 125a Absatz 1, § 125b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 10. Mai 2019

Der GKV-Spitzenverband der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene (maßgebliche Spitzenorganisationen auf Bundesebene) sollen nach § 125 Absatz 1 SGB V in der Fassung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) zum 1. Juli 2020 für jeden Heilmittelbereich (Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Podologie, Ernährungstherapie) einen Vertrag über die Einzelheiten der Versorgung mit dem jeweiligen Heilmittel schließen. In den Verträgen sind insbesondere die Preise der einzelnen Leistungspositionen sowie einheitliche Regelungen für deren Abrechnung, der Inhalt der einzelnen Maßnahmen des jeweiligen Heilmittels einschließlich der Regelleistungszeit, Vergütungsstrukturen für Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelte sowie die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von § 124 Absatz 1 SGB V zu vereinbaren. Ferner verständigen sich der GKV-Spitzenverband und die maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene auf die zum 1. Juli 2019 gemäß § 125b Absatz 2 SGB V anzuwendenden Preise. Darüber hinaus schließen der GKV-Spitzenverband und die maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene bis zum 15. November 2020 für jeden Heilmittelbereich einen Vertrag über die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung nach § 125a SGB V in der Fassung des TSVG. Gemäß § 125 Absatz 6 SGB V in der Fassung des TSVG bilden der GKV-Spitzenverband und die maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene bis zum 15. November 2019 eine gemeinsame Schiedsstelle.

Aus den gesetzlichen Regelungen ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen und Kriterien für die Bestimmung einer Spitzenorganisation im Sinne von § 125 Absatz 1 und 6, § 125a Absatz 1, § 125b Absatz 2 SGB V:

1. Spitzenorganisation:

Die bundesweite Mitwirkung an der Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Heilmitteln in dem jeweiligen Heilmittelbereich sowie die politische und wirtschaftliche Interessenvertretung für ihre Mitglieder gegenüber den relevanten Institutionen im Gesundheitswesen gehören (nicht nur nachrangig) zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Organisation, die aktiv wahrgenommen werden.

2. Tätigkeit auf Bundesebene:

Die Spitzenorganisation muss auf der Bundesebene tätig sein.

3. Maßgeblich:

Die Eigenschaft als maßgebliche Organisation hängt insbesondere davon ab, wie viele der Leistungserbringer und welche Marktanteile in dem jeweiligen Heilmittelbereich vertreten werden.

Organisationen, die davon ausgehen, dass sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen, bittet der GKV-Spitzenverband um Übersendung einer schriftlichen Meldung bis zum 31. Mai 2019.

Die Eigenschaft als maßgebliche Spitzenorganisation sollte insbesondere durch Vorlage der Satzung oder sonstiger Statuten, Angaben zur bisherigen Tätigkeit und zum Tätigkeitsumfang sowie geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder und deren Zusammensetzung nach Berufsgruppen, deren berufsrechtlichen Status (Angestellter, Schüler/Student, zugelassener Praxisinhaber) sowie Wohn- bzw. Praxisort nachgewiesen werden.



Die diesen Vorgaben entsprechenden Meldungen sind bis zum 31. Mai 2019 beim GKV-Spitzenverband – nach Möglichkeit auch in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

GKV-Spitzenverband

Abteilung Arznei- und Heilmittel

Reinhardtstraße 28

10117 Berlin

E-Mail: heilmittel@gkv-spitzenverband.de

Berlin, den 10. Mai 2019

GKV-Spitzenverband der Krankenkassen

Im Auftrag

Dr. Antje Haas
